

# Einladung

zur

15. Sitzung am Freitag, dem 06.05.2022.

## 5 Minuten nach Beginn der Mittagspause der Plenarsitzung

(außerplanmäßige Sitzung)

in Erfurt, Landtag, Funktionsgebäude, Sitzungssaal F 101

### Tagesordnung:

#### 1. **Kommunalen Finanzausgleich in Thüringen anpassen, um Selbstverwaltung zu stärken**

Antrag der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/1012 -

dazu: - Vorlagen 7/907 /1035 /1640 /1797 /1902 /1932 /1996 /2013 /2031 /2400  
/3320 / 3405 /3406 /3407 /3466 /3592 /3605 /3613 /3614 -

- Zuschriften 7/1298 /1337 -

- Kenntnisaufnahmen 7/122/281/371/378/381/466/631/659/661/674 -

hier: Fortsetzung der vertagten Beratung aus der 14. Sitzung vom 5. Mai 2022 zu folgender Thematik:

Beschlussfassung über die **5 Fragestellungen** zum Themenkreis des kommunalen Finanzausgleichs im Allgemeinen sowie der Thematik des kommunalen Investitionsbedarfs in Thüringen im Besonderen in Bezug auf das Angebot der Thüringer Aufbaubank, diese Fragestellungen in die Erstellung des „Thüringer Kommunalmonitors“ einzubinden

dazu: - Vorlagen 7/3400 /3698 /3700 -

- Zuschriften 7/1856 /1857

#### 2. **Sonstiges**

Bilay  
Vorsitzender

### Hinweise:

(Die Hinweise beziehen sich auf den Basismaßnahmeplan zum Schutz vor dem Corona-Virus im Thüringer Landtag. (vergleiche hierzu auch die Hausverfügung der Landtagspräsidentin vom 29. April 2022). Der Basismaßnahmeplan ist einschließlich der damit verbundenen Hygieneregeln unter dem folgenden Link auf der Homepage des Thüringer Landtags abrufbar: <https://www.thueringer-landtag.de/aktuelles/aktuelles/basismassnahmeplan-zum-schutz-vor-dem-corona-virus/>).

An die Mitglieder des Unterausschusses „Kommunaler Finanzausgleich“  
nachrichtlich den Ministerien

Unter Bezugnahme auf den mit Wirkung vom 2. Mai 2022 in Kraft getretenen Basismaßnahmeplan zum Schutz vor dem Corona-Virus im Thüringer Landtag und die Hausverfügung der Landtagspräsidentin vom 29. April 2022 wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zu den Ausschusssitzungen im Thüringer Landtag weiterhin Beschränkungen unterliegt.

Grundlage des Basismaßnahmeplans ist die **3G-Regelung für externe Personen**, wonach nur geimpfte, genesene oder getestete externe Personen Zutritt zum Thüringer Landtag erhalten. Beim Zugang zum Thüringer Landtag werden externe Personen hinsichtlich der 3G-Regelung kontrolliert. **Ausgenommen** sind die Mitglieder des Kabinetts und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie der Präsident des Verfassungsgerichtshofs und die Präsidentin des Rechnungshofs. Für andere Personen besteht die Möglichkeit, eine **Sondergenehmigung** zu beantragen. Diese wird von der Landtagspräsidentin oder in ihrem Auftrag durch den Direktor beim Landtag unter den Voraussetzungen erteilt, dass eine FFP-2-Maske für die Dauer des Aufenthalts getragen wird und der Zutritt für den Parlamentsbetrieb erforderlich ist.

Die Selbsteinschätzung zum **Gesundheitszustand** erfolgt im Rahmen der Eigenverantwortung. Bei Vorliegen von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (unter anderem Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, allgemeine Schwäche) ist von einem Zutritt zum Thüringer Landtag abzusehen.

Es besteht im Thüringer Landtag grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder einer medizinischen Maske bei der Nutzung aller allgemein zugänglichen Bereiche (u.a. Flure, Fahrstühle, Toiletten und Landtagsrestaurant - außer am Sitzplatz -). Vom Tragen einer FFP2-Maske sind Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre befreit; ebenso sind Kinder unter 6 Jahre vom Tragen einer medizinischen Maske befreit. Die Grundsätze zur Maskenpflicht gelten auch für Plenar- und Ausschusssitzungen (außer bei Redebeiträgen und am Sitzplatz).

Für eine generelle **Freistellung** von der Maskenpflicht muss ein schriftlicher Antrag unter **Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests** bei der Landtagspräsidentin gestellt werden. Eine Zustimmung ergeht nur in Verbindung mit einem zusätzlichen Nachweis gemäß der 3G-Regelung (Corona-Negativtest darf nicht älter als 24 Stunden sein).

#### **Die wesentlichen Maßnahmen in Bezug auf Ausschusssitzungen im Einzelnen:**

- Mindestabstand 1,5 Meter
- Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske in den allgemein zugänglichen Bereichen (Eingangsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Lobby, Fahrstühle, Toiletten, Teeküchen und Landtagsrestaurant sowie Landtagsbibliothek) sowie im Plenarsaal und den Ausschusssitzungsräumen (außer bei Redebeiträgen und am Sitzplatz)
- AHA-L-Regelung, insbesondere Reduzierung physischer Kontakte im Landtagsgebäude und den Außenstellen auf ein notwendiges Minimum
- Zutritt für externe Personen gemäß der 3G-Regelung; die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses mittels Antigen-Schnelltest zum Ausschluss einer Infektion mit SARS-CoV-2 in der Schule wird anerkannt (Gültigkeitsdauer 48 h)
- für Besuchergruppen wird im Funktionsgebäude ein gesonderter Bereich unter Einbeziehung der Tribüne, des Besucherzentrums (F 125/125a) sowie des Flurs (Süd- und Ostseite) und der Toiletten im 1. OG eingerichtet
- nach 75 Minuten ist bei Ausschusssitzungen eine Lüftungspause von 20 Minuten vorzusehen